

# Beilage 2818

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. September 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 12. September 1949

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident

## Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des II. Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930 — RGBl. I S. 522 — in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537 — und des Gesetzes vom 23. März 1934 — RGBl. I S. 232) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 nicht mehr anzuwenden.

### § 2

Die mit Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1949 (StAnz. Nr. 23) und vom 26. Juli 1949 (StAnz. Nr. 30) für die Monate April bis September 1949 gewährte außerordentliche nicht ruhegehaltfähige Zulage für Beamte, deren Grundgehalt den Betrag von 270.— DM monatlich nicht übersteigt, wird soweit und solange fortgewährt, als sie den aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 und aus künftigen Erhöhungen des Dienst Einkommens durch Vorrückung im Grundgehalt oder Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe sich ergebenden Mehrbetrag an Dienstbezügen übersteigt.

### § 3

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

## Begründung

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 20. Juli 1949 die Staatsregierung ersucht, anläßlich der Vorbereitung von Maßnahmen zur Behebung der Notlage der Versorgungsempfänger und der Beamten im Vorbereitungsdienst auf völlige oder teilweise Aufhebung der 6%igen Gehalts- und Versorgungskürzung Bedacht zu nehmen.

Die bayerische Staatsregierung hat bisher mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts gegenüber den Wünschen nach Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung eine ablehnende Haltung eingenommen. Angesichts des fortbestehenden Mißverhältnisses zwischen den Bezügen der Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger des Staates einerseits und den Lebenshaltungskosten andererseits sowie im Hinblick auf die Tatsache, daß bereits eine Reihe anderer Länder die 6%ige Gehaltskürzung aufgehoben hat (Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg) oder ihre Aufhebung vorbereitet (Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Hohenzollern), erachtet es die bayerische Staatsregierung für gerechtfertigt und geboten, diese Kürzung auch in Bayern außer Kraft zu setzen.

Die den Beamten mit einem monatlichen Grundgehalt von nicht mehr als 270.— DM seit April 1949 gewährten außerordentlichen Zulagen werden insoweit weitergewährt, als sie den aus dem Wegfall der Gehaltskürzung sich ergebenden Mehrbetrag der Dienstbezüge übersteigen. Sie vermindern sich jeweils um den Betrag künftig eintretender Erhöhungen der Dienstbezüge.

Die Beseitigung der Gehaltskürzung erstreckt sich auf die Bezüge der Beamten, der Angestellten und der Versorgungsempfänger. Der für diesen Personenkreis eintretende Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für die am 1. Oktober 1949 in Kraft zu setzende Regelung darf für das laufende Rechnungsjahr auf rund 9 Millionen geschätzt werden.